

und außerdeutschen Buchhandel in gleicher Weise angehenden wirtschaftlichen Fragen ist die Basis für die notwendige weitere Zusammenarbeit mit den in andere Kammern eingegliederten Teilen des Gesamtbuchhandels und mit den ausländischen Vereinen gesichert. Im übrigen wurde die Satzung nach Form und Inhalt wesentlich vereinfacht.

Von einer eingehenden Darstellung der Entwicklung, die zur Schaffung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler und zur Ausgliederung des Börsenvereins aus der Reichsschrifttumskammer geführt hat, wird an dieser Stelle abgesehen, ebenso von einer Darstellung der Bundesverfassung, insbesondere der Untergliederungen. Sie ist bereits anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 1934 gegeben worden, außerdem wird die Kantate-Nummer des Börsenblattes nochmals einen Aufsatz hierüber bringen. Hervorgehoben sei hier nur nochmals besonders, daß die Verfassung des Börsenvereins für die ihm angeschlossenen Auslandsvereine und die ihm angeschlossenen reichsdeutschen Fachverbände außerhalb der Reichsschrifttumskammer die gleiche geblieben ist wie früher, während er sich zur Durchführung seiner Aufgaben im übrigen auf die Fachschaften und Gaue des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler stützt.

#### **Vorsteher — Kleiner Rat — Amtsträger.**

Die Einführung des Führergrundgesetzes ließ für die Beibehaltung des Gesamtvorstandes keinen Raum, ebenso wie mit der Einführung der neuen Satzung der Aktionsauschuß wegsiel. Die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten liegt beim Vorsteher, soweit er nicht besondere Vollmachten erteilt. Der Stellvertreter ist kein ständiger Mitarbeiter, dessen Anordnungen im Namen des Vorstehers erfolgen und gleiche Rechtsverbindlichkeit haben. Für die Erledigung der laufenden Geldgeschäfte und die Vermögensverwaltung ist der Schatzmeister zuständig. Beratungsgremium für den Vorsteher ist der Kleine Rat, in den neben neuen Männern einige Mitglieder des früheren Gesamtvorstandes berufen worden sind, ebenso wie der Vorsteher die bisherigen Amtsträger von neuem beauftragt hat.

An Stelle des früheren Ersten Vorstehers Herrn Dr. Oldenbourg trat im Juni Herr Kurt Bowinkel und an dessen Stelle Herr Wilhelm Baur, der gleichzeitig mit Annahme der neuen Satzung zum Vorsteher gewählt wurde. Er ernannte zu seinem Stellvertreter Herrn Martin Wülfig und bestätigte Herrn Dr. Hellmuth von Hase als Schatzmeister.

Der noch im Fluß befindliche Umbau der Berufsorganisation und die den Buchhandel berührenden wirtschaftlichen Fragen bringen erklärlicherweise für den Vorsteher und seine Mitarbeiter eine Fülle von Aufgaben und Verpflichtungen, die von jedem vollen Einsatz der Person und der Arbeitskraft erfordern.

Um so mehr kann von jedem Mitglied Vertrauen gefordert werden. Es muß wissen, daß Männer die Geschicke des Vereins leiten, die aus der Praxis für die Praxis wirken wollen und nicht vom grünen Tisch regieren. Freilich die Kunst, es jedem recht zu machen, ist im Börsenverein noch niemals möglich gewesen und ist es auch jetzt nicht. Gerade in seinem Arbeitsgebiet gilt es, die Gesamtinteressen denen der einzelnen Gruppen und des einzelnen voranzustellen.

#### **Ausschüsse.**

Die Neuorganisation des Buchhandels hat auch in Bezug auf die Ausschüsse grundlegende Änderungen gebracht. Der Große Rat des Börsenvereins übernimmt in gewissem Sinne die Funktionen des bisherigen Fachauschusses. Er hat allerdings in Fragen der Verkehrs- und Verkaufsordnung kein Beschlußrecht mehr, sondern die Entscheidung über die Auswertung seiner Beratungsergebnisse steht dem Vorsteher zu. Andererseits ist die Beratungszuständigkeit gegenüber derjenigen des bisherigen Fachauschusses wesentlich erweitert und entlastet in erheblichem Maße die Hauptversammlung, die sich künftighin mit Änderungen der Satzung und der Ordnungen nicht mehr zu befassen braucht.

Der zweite große Ausschuß des Börsenvereins — der Kreis- auschuß — wird jetzt als Gauauschuß beim Bund Reichsdeutscher Buchhändler geführt.

An die Stelle des Vereinsrechtsausschusses ist das Vereinsgericht getreten, dessen Mitgliederzahl eingeschränkt ist, deren Funktionen und Arbeitsgang aber die gleichen bleiben werden.

Daneben besteht das Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.

Die Satzung setzt im übrigen keine weiteren Ausschüsse ein. Jedoch kann der Vorsteher Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen. Er hat von diesem Recht durch Einberufung des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht und des Ausschusses zur Bearbeitung bibliographischer Fragen Gebrauch gemacht.

#### **Geschäftsstelle.**

Durch die Vereinigung der Geschäftsstelle des Börsenvereins mit der des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler ließ sich eine Personalvermehrung nicht umgehen. Ein Teil der Angestellten des Börsenvereins ist in den Haushalt des Bundes übernommen worden.

Wie für den Börsenverein wurde auch für den Bund eine Zweigstelle in Berlin errichtet, die mit der des Börsenvereins personengleich ist. Die Leitung hat Herr Dr. Hellmuth Langenbacher.

Herrn Dr. Dieke, der zu Beginn des Jahres die Leitung der Berliner Zweigstelle aufgab, um seine ganze Arbeitskraft dem Reichsverband der Deutschen Zeitschriftenverleger zu widmen, danken wir für seine langjährigen Dienste.

Über die Arbeiten der Geschäftsstelle auf vereinsrechtlichem Gebiet ist fortlaufend im Börsenblatt unter der Überschrift »Aus der Arbeit der Geschäftsstelle« berichtet worden.

Wie in jedem Geschäftsbericht möchten wir auch diesmal um Beteiligung möglichst vieler Mitglieder an der statistischen Berichterstattung werben. Verschiedene Vorgänge — Anforderung von Unterlagen durch Ministerien und den Preiskommissar — haben die Wichtigkeit der aus ihr und aus der Konjunkturstatistik gewonnenen Unterlagen erneut erwiesen. Völlig brauchbar ist aber nur eine Statistik, die mit dem Renner der großen Zahl bearbeitet werden kann. Da die verlangten Angaben nach Möglichkeit vereinfacht sind, hat der einzelne nicht viel Mühe, wohl aber für sein Unternehmen und die Gesamtheit den Erfolg.

Beim Börsenblatt machte sich eine Anpassung der Anzeigenpreise und -bedingungen an die Bestimmungen des Werberats notwendig. Die Auflage mußte infolge der zahlreichen Neuaufnahmen von Mitgliedern um etwa 2000 Exemplare erhöht werden. Trotzdem wurde der Anzeigenpreis nicht erhöht. Für Buchhändler, die nur Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler sind, wurde die Ausgabe D geschaffen, die lediglich den redaktionellen Teil enthält. Die Verbote in Österreich und in der Tschechoslowakei sind nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden. Durch Bekanntmachung des Vorstehers ist das Lesen des Börsenblattes auch den Angestellten zur Pflicht gemacht. Die Betriebsführer aber sind angehalten, den Angestellten das Lesen zu ermöglichen.

Gesamtauflage und Anzeigenumfang des elften Jahrganges von »Buch und Volk« hielten sich auf dem Stand des vorangegangenen Jahres. Innerhalb der Gesamtauflage erfuhr die Auflage der Weihnachtsnummer eine Steigerung um 28,7%. Die Weihnachtsnummern erscheinen künftig, einem besonderen Bedürfnis Rechnung tragend, als Weihnachtsbücherverzeichnis umfassender Art.

Der 97. Jahrgang des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels erschien unter anderen Voraussetzungen als seine Vorgänger. Die Aufnahme der Firmen erfolgte nach den Bestimmungen der Kulturkammergesetzgebung und nach den mit der Reichsschrifttumskammer festgelegten Richtlinien. Trotz wiederholter Aufforderungen in der Fach- und Tagespresse haben sich Firmen auch jetzt noch nicht gemeldet; das beweisen die täglich noch eingehenden Besuche um Anerkennung, sei es als Buchhändler, sei es als buchhändlerische Wiederverkäufer. Das Adreßbuch pünktlich herauszubringen war daher sehr schwierig; es ist aber unter Anspannung aller verfügbaren Kräfte gelungen. Die Auflage war binnen kurzem vergriffen.

Die 59. Ausgabe von »Sperlings Zeitschriften- und Zeitungs-Adreßbuch« für 1935 erschien im November 1934. Die Veränderungen (eingegangene Zeitschriften und Zei-